

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 01.11.2013		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 150/13	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☒ Genehmigung ☒ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☒ Bekanntmachung ☒ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				21.11.2013		
Bauausschuss				25.11.2013		
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales				26.11.2013		
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten				27.11.2013		
Finanzausschuss				28.11.2013		
Hauptausschuss				09.12.2013		
Gemeindevertretung				19.12.2013		
Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kleinmachnow für das Jahr 2014						
Beschlussvorschlag: Auf der Grundlage des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die Haushaltssatzung für die Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Fassung einschließlich Haushaltsplan beschlossen.						
Anlage: Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan 2014						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiterin		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☒ ja	☐ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 67 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In den Haushaltsplan einzubeziehen ist gemäß § 72 BbgKVerf die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf einen Monat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sie enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.